Gemeinde: Landkreis: Reg. Bezirk: Niederwinkling Straubing-Bogen Niederbayern

Landratsamt Straubing-Bogen

Eing. 1 8. Nov. 2024

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluss:

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2023 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher b) Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 14.12.2023 hat in der Zeit vom 11.01.2024 bis 09.02.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächen-nutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 14.12.2023 hat in der Zeit vom 22.12.2023 bis 09.02.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes der Fassung vom 20.08.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.08.2024 bis 04.10.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 20.08.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2024 bis 04.10.2024 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Niederwinkling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2024 das Flächennutzungsplan-Deckblatt in der Fassung vom 08.10.2024 festgestellt.

Niederwinkling erster. Bürgermeister

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Nov. 2024 23-640-3P-2024-160-87 Bescheid vom 28. Nov. 2024

Landratsamt Straubing-Bogen, 28, Nov. 2021

(Datum / Siegel)

Seissler Regierungsrat

h) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplan-Deckblattes 1 2. DE7. 2024gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird damit wirksam.

Niederwinkling

13. DEZ. 2024

Waas

Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG

A) Anlass und Erfordernis der Planung

B) Planungsvorgaben

- 1. Landes- und Regionalplanung
- 2. Flächennutzungs- und Landschaftsplan

C) Beschreibung des Planungsgebietes

- 1. Lage und Größe
- 2. Topografie
- 3. Baubestand / baulicher Umgriff
- 4. Altlasten/ Denkmalpflege

D) Konzeption der Planung

- 1. Städtebau
- E) Grünordnung

F) Umweltbericht

- 1. Planungsziele und Planinhalte
- 2. Ziele des Umweltschutzes
- 3. Prüfungsmethoden und Probleme
- 4. Beschreibung des Bestandes und der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- 5. Beschreibung weiterer Umweltauswirkungen
- 6. Vermeidung / Auslgeich nachteiliger Auswirkungen, Energieeffizienz
- 7. Umweltprognose bei Nichtdurchführung
- 8. Alternative Planungsmöglichkeiten
- 9. Monitoring
- 10. Zusammenfassung Umweltbericht

G) Ver- und Entsorgung

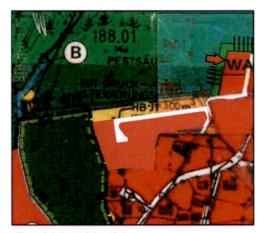
- 1. Verkehr
- 2. Abwasserbeseitigung
- 3. Trink- und Löschwasserversorgung
- 4. Stromversorgung
- 5. Abfallentsorgung

G) Anlage

1. Relevanzprüfung für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan



Deckblatt Nr. 31



M 1:5.000 18.10.2024

A) Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Niederwinkling beabsichtigt im Norden des Hauptortes ein neues Baugebiet auszuweisen, um die Funktion des Ortes als Wohnstandort zu stärken.

Zur Deckung des aktuellen Baulandbedarfes hat sich die Gemeinde Niederwinkling daher entschlossen, nördlich an die bestehende Bebauung das neue Wohnbaugebiet "Weinberg Nord" auszuweisen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Gemeinde Niederwinkling bis Ende des Jahres 2023 keine freien Baugrundstücke mehr besitzt, die an Bauwillige veräußert werden können. Mit dem Baugebiet soll der örtlichen Baulandnachfrage Rechnung getragen werden. Es besteht eine große Nachfrage der Gemeinde Niederwinkling nach Bauland, die es unabdingbar macht, dort zügig Flächen auszuweisen, um Bauwillige am Ort halten zu können bzw. junge Familien von auswärts zum Zuzug bewegen zu können.

Die Anzahl der Einwohner unter 18 Jahren wird sich voraussichtlich nach den Prognosen verringern. Demgegenüber wird die Zahl älterer Mitbürger steigen. Aus diesem Grund soll mit der Wohngebietsausweisung "Am Weinberg Nord" erreicht werden, hier kostengünstiges Bauland bereitzustellen, dem gegenwärtigen Trend des demographischen Wandels entgegenzuwirken und eine Abwanderung, insbesondere junger Familien, zu verhindern.

Auch für die Zukunft zeichnet sich der Bedarf an Bauland über das bereitgestellte Maß hinaus ab.

Die Gemeinde stellt im Baugebiet "Am Weinberg Nord" 4 Bauparzellen für Einfamilienhäuser und eine große Parzelle mit ca. 2.600 m² für Geschosswohnungsbau zur Verfügung.

Die Veräußerung der Baugrundstücke erfolgt ausschließlich mit einer Bauverpflichtung, die vorschreibt, innerhalb von 5 Jahren ein bezugsfertiges Wohnhaus zu errichten.

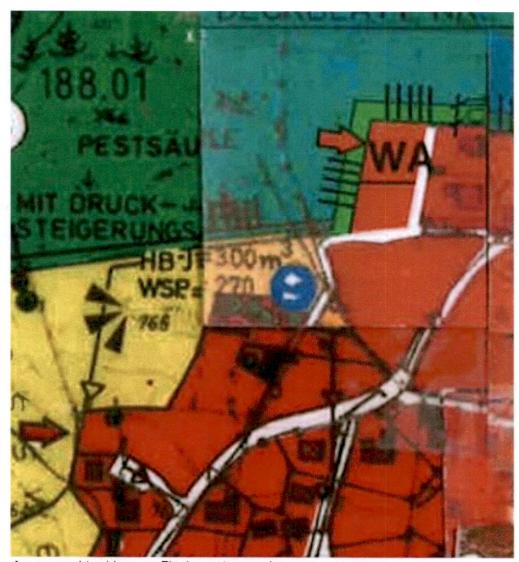
Vor dem Aspekt, dass der Innenbereich dem Außenbereich vorgezogen werden soll, hat die Gemeinde ihre Innenbereichsflächen und Baulücken geprüft.

B) Planungsvorgaben

1. Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Niederwinkling ist regionalplanerisch als ländlicher Teilraum eingestuft, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Einschränkende Aussagen aus der **Regionalplanung** liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

2. Flächennutzungs- und Landschaftsplanung Der rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Vorhabensgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden angepasst. Eine Änderung mittels Deckblatt ist erforderlich.



Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan

C) Beschreibung des Planungsgebietes

1. Lage und Größe

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Niederwinkling.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,66 ha, davon: Nettobauland: 0,56 ha

0,09 ha Verkehrsfläche:



Lage des Baugebietes in Niederwinkling

2. Topografie



Das künftige Wohnbaugebiet liegt am höchsten Punkt auf ca. 370,50 m ü NHN im Zentrum und fällt in südwestlicher Richtung bis auf ca. 364,00 m ü NHN.

3. Baubestand / baulicher Umgriff

Das geplante Wohngebiet wird derzeit intensiv als Ackerland genutzt. Es grenzt im Süden und Osten unmittelbar an die bestehende Bebauung von Niederwinkling an. Im Westen grenzt eine Fläche, die als Ökokonto ausgewiesen ist an. Im Norden grenzen im Anschluss an einen 15 m breiten Grünstreifen Waldflächen an. Von diesem Waldrand wird ein Abstand von 23,50 m mit den überbaubaren Flächen eingehalten.

4. Altlasten/ Denkmalpflege

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass das Gebiet frei von Altlasten ist.

Nach Auskunft BayernAtlas ist innerhalb des Geltungsbereiches mit keinen Bodendenkmälern zu rechnen. Auch in direkter Nachbarschaft befinden sich weder Boden- noch Baudenkmäler.

D) Konzeption der Planung

1. Städtebau

Das Wohngebiet ist für eine Bebauung mit freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern konzipiert. Die Grundstückszuschnitte und Gebäudestellungen berücksichtigen die topographische Situation und ermöglichen Freiflächen- und Gartenanteile in bevorzugten Süd- und Westlagen.

Als zulässige Grundflächenzahl wird mit maximal 0.35 festgesetzt.

Auf Grund einer Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl und einer Wandhöhe, kann auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet werden. Für die Gebäude, die mit maximal 2 Vollgeschossen errichtet werden dürfen, wird eine Wandhöhe von max. 6,75 m festgesetzt.

Um für die Bauwerber eine möglichst flexible Baugestaltung zu ermöglichen, sind die Dachformen Satteldach, Walmdach, Pultdach und Flachdach im Baugebiet zulässig.

E) Grünordnung

Das geplante Baugebiet liegt im Nord-Westen der Gemeinde Niederwinkling und liegt somit im Naturraum D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald, Untereinheit 406-A Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes. Potentiell natürlich wäre im Planungsgebiet eine Bestockung mit Hexenkraut-Zittergrasseggen- Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Es schließt direkt an bereits bestehende Siedlungsstrukturen an und grenzt im Norden an das Lauterbacher Holz an, ein vorrangig wirtschaftlich genutzter Forstbestand. Westlich des Planungsgebiets, auf den Flurnummern 763 und 764 befindet sich eine Ökokontofläche. Teile der Fläche auf der Flurnummer 764 werden aus dem Ökokontokataster zurückgenommen und sollen im Zuge der Planung wohnbaulich genutzt werden.

Das geplante Baugebiet ist im Norden durch einen verbleibenden Grünlandstreifen von ca. 15 m zum Lauterbacher Holz abgrenzen. Die Baugrenze wurde mit 23,50 m Abstand so gelegt, dass keine Konflikte durch Baumschlag zu erwarten sind.

Die Pflanzung von heimischen Laubbäumen auf den Grundstücken dient einer, den Flächen angepassten Begrünung des Siedlungsbereichs. Eine gute Durchgrünung des allgemeinen Wohngebiets ist aufgrund der fernwirksamen Lage des Planungsgebiets angemessen. Grundsätzlich ist der Erhalt von Gehölzen an der südlichen Grenze ratsam, wegen der leichten Ersetzbarkeit der zum Teil noch jungen Gehölze wird von einer verpflichtenden Festsetzung jedoch abgesehen.

Tabelle 1: Artenliste

Liste Bäume

Acer pseudoplatanus Bergahorn
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche

Prunus padus Gewöhnliche Traubenkirsche

Quercus roburStieleicheSorbus ariaMehlbeereSorbus aucupariaVogelbeereTilia cordataWinterlindeUlmus glabraBergulme

Ulmus laevis Flatterulme

Sowie Obstbäume

Nach § 40 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, d.h. es sollen Pflanzen verwendet werden, die ihren genetischen Ursprung in dem entsprechenden Gebiet haben (gebietseigene Herkünfte).

Unter diesen Voraussetzungen scheint eine Empfehlung an den Gemeinde Niederwinkling, gebietseignes Pflanzgut am Rande des Baugebiets angrenzend an die freie Landschaft zu verwenden angebracht.

Gebietseigen werden Gehölze dann genannt, wenn sie sich in einem bestimmten Naturraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben. Bei gebietseigenem Saatgut handelt es sich um Wildformen von hauptsächlich Gräsern und Kräutern aus definierten Herkunftsgebieten.

F) Umweltbericht

1. Planungsziele und Planinhalt

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan dient der Ausweisung eines Wohngebietes im Norden der Gemeinde Niederwinkling auf Fl.Nr. 765 Gmkg. Niederwinkling.

1.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes, Standorte, Flächenbedarf

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Niederwinkling. Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt. Zulässig ist eine Wandhöhe von 6,50m. Der Geltungsbereich umfasst 0,67 ha.

2. Ziele des Umweltschutzes

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere nachfolgende Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung:

1	Gesetzesgrundlage	Ziel	Betroffenheit
2	1.3.1 (G) LEP 2018	Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.	X
3	1.3.2 (G) LEP 2018	In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.	-
4	3.1 (G) LEP 2018	Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des	х

ausgerichtet werden. Flachensparende Siedlungs- Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. 6 3.3 (G) LEP 2018 Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungstruktur sollen vermieden werden. 7 3.3 (Z) LEP 2018 Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsreinheiten auszuweisen. 8 7.1.1 (G) LEP 2018 Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Lebensdrein für wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. 10 AL1 RP12 Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft. 11 B.1.2.5.1 RP12 Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gegeflet und entwickelt werden. 12 B.1.2.5.2 RP12 Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. 13 B.II.1.3 RP12 Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden 14 §1a(2) BauGB Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend verdichtet werden 15 §1a(3) BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. 16 §1a(5) BauGB Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel enligsgenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 17 §202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Anderung baulücher Anlagen sowie bei wesenlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung der Vergeudung zu schützen. 18 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der			demographischen Wandels und seiner Folgen	1
Erschileßungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. 8			ausgerichtet werden.	
ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Princh (G) LEP 2018 Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorriore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Praktung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft. Bil 2.5.1 RP12 Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepfliegt und entwickelt werden. Der regionale Biolopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. Der regionale Biolopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. Bil 3.3 Bil 3.3 RP12 Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Papassung an den Klimawandel dienen, Rechnung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Errichtung und Anderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergeudung zu schützen. Mutterfobden, der bei der Errichtung und Anderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzba			Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.	х
Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Professioner und entwickelt werden. Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Al.1 RP12 Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft. Bl.2.5.1 RP12 Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch ortliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Sala(5) BauGB Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel eintegepenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Anderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Basil (1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von N			ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.	Х
Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. 19 7.1.6 (G) LEP 2018 Lebensfäume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. 10 A.I.1 RP12 Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft. 11 B.I.2.5.1 RP12 Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. 12 B.I.2.5.2 RP12 Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. 13 B.II.1.3 RP12 Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. 14 §1a(2) BauGB Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden 15 §1a(3) BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. 16 §1a(5) BauGB Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. 18 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachha			Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.	Х
gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. 10 A.I.1 RP12 Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft. 11 B.I.2.5.1 RP12 Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, genflegt und entwickelt werden. 12 B.I.2.5.2 RP12 Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. 13 B.II.1.3 RP12 Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. 14 §1a(2) BauGB Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden 15 §1a(3) BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. 16 §1a(5) BauGB Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 17 §202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Anderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. 18 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). 19 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. 20 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.			Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.	-
Landschaft. Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sia(3) BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Wutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bis (1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.			gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.	-
wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden Sala(3) BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bis 1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.				X
Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden. Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden Sia(3) BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Sign(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Sign(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.			wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.	-
sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). Si (1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.	12	B.I.2.5.2 RP12	Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und	Х
umgegangen werden Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. B §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. 3 §39(1) BNatschG Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen,	13		sollen möglichst schonend in die Landschaft	Х
voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung () zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Salt Silt BNatsch Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Salt Silt BNatsch Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.	14	§1a(2) BauGB		-
sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 17 §202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. 18 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). 19 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. 20 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. 21 §39(1) BNatschG Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen,	15	§1a(3) BauGB	voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des () sind in der Abwägung	Х
Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. 18 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Populationen, Biotope). 19 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. 20 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. 21 §39(1) BNatschG Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, –			sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	X
(Populationen, Biotope). 19 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. 20 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. 21 §39(1) BNatschG Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen,			Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.	х
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen,	18	§1(1) BNatschG		-
20 §1(1) BNatschG Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. 21 §39(1) BNatschG Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen,			Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und	-
, ,	20	§1(1) BNatschG	Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und	-
	21	§39(1) BNatschG	,	-

22	§44(1) BNatschG	Zugriffsverbot auf besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.	-
23	§50 BlmSchG	Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfallauswirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete () vermieden werden.	Х
24	§1 BBodSchG	Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. ()	Х
25	Landschaftsplan	Keine spezifischen Vorgaben.	Χ

X = Ziel wurde in der Planung berücksichtigt; - = Planung nicht von Ziel betroffen

3. Prüfungsmethoden und Probleme

Umwelt und ihre Schutzgüter sind hier definiert im Sinne des restriktiven ökosystemaren Umweltbegriffs. Die Analyse des Umweltzustandes erfolgte anhand der für die vorliegende Planungssituation relevanten Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie deren ökosystemaren Beziehungen (Wechselwirkungen der Systemelemente). Bei ihrer Auswahl wurden auch die möglichen Einwirkungen durch die Planung berücksichtigt (planungsbezogene Analyse). Die verbale Beschreibung und Bewertung orientieren sich an den allgemeinen Kriterien Bedeutung, Vorbelastung und Empfindlichkeit des jeweils betroffenen räumlichen Einwirkungsbereiches. Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgte die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen auch nach dem in drei ordinalen Stufen, siehe Tabelle 2, Spalte 1).

Tabelle 2: Matrix Zustandsbewertung + Festlegung Kompensation

rabelle 2: Matrix Zustandsbewertung + Festiegung Kompensation					
Schutzgüter	r nach BauGB				
1	1				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Arten und Lebensräume)	Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie zusätzlich Mensch und Kultur- und Sachgüter				
↓	↓				
Bewertung in drei ordinalen Stufen: gering (1-5 Wertpunkte), mittel (6-10 Wertpunkte), hoch (11-15 Wertpunkte)	Bewertung in drei ordinalen Stufen: gering, mittel, hoch				
\	↓				
Berechnung eines flächenbezogenen Ausgleichsbedarfs sowie verbal- argumentative Beurteilung	verbal-argumentative Beurteilung				

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erfolgt insbesondere durch Analyse der Veränderungen bei den Wert- und Funktionselementen durch die planungsbedingten Einwirkungen. Maßstab für die verbal-argumentative Bewertung des Grades der Erheblichkeit in drei ordinalen Stufen (nicht erheblich / mäßig erheblich / erheblich) sind dabei insbesondere Maß und Richtung der Veränderung unter Berücksichtigung von eventuellen Schwellenwerten sowie die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen. Soweit planungsbedingte Einwirkungen sich aufgrund des ökosystemaren Wirkungsgefüges der Umwelt bei mehreren Umweltgütern auswirken, sind sie am jeweiligen Ende der Wirkungskette gegebenenfalls unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verzeichnet (zusätzliche Auswirkungen aufgrund von ökosystemaren Wechselwirkungen).

Beschreibung des Bestands und der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über hier relevante Wirkfaktoren der Planung und welche Umweltschutzgüter betroffen sein könnten. Soweit aus Gründen der Darstellbarkeit die Wirkungen insbesondere bei einem Schutzgut zusammenfassend dargelegt wird sind andere in Klammern angegeben.

Tabelle 3: Wirkfaktoren und mögliche Einwirkungen

· ubciii	nie 3. Wirklaktoren und mögliche Einwirkungen									
	Schutzgüter Wirkfaktoren	Menschen	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter
	Überbauung und Versiegelung		0	0	0	0	0			
age	Höhe + Dimension baulicher Anlagen							0		
Anlage	Geländegestaltung		0					0		
	Ausbildung extensive Streuobstwiese	0	0	0			0	0		
Bau	Geländeveränderung				0					
Betrie b	Außenbeleuchtung		0							

Nachfolgend werden zunächst die Zustände der Umweltschutzgüter auch im Hinblick auf den Wirkraum der Wirkfaktoren beschrieben und bewertet und anschließend die Auswirkungen der prognostizierbaren Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt analysiert und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe dazu Kapitel 6) bewertet.

4.1 Schutzgut Menschen

Zustand:

An das Planungsgebiet grenzt im Norden das Lauterbacher Holz, im Süden und Osten an ein allgemeines Wohngebiet. Westlich begrenzt wird das Baugebiet von der Ökokontofläche Niederwinkling die im Rahmen des Bebauungsplans "Vorbühl" angelegt wurde. Die Fläche wird derzeit hauptsächlich als mäßig extensives Grünland genutzt. Aufgrund der Lage und der aktuellen Nutzung, erfüllt die Fläche keine wesentliche Funktion der Naherholung.

Umweltauswirkungen:

	Umweltauswirkungen						
Baubedingt	Es ist mit Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen zu rechnen.						
Anlagebedingt	Durch die Anlage ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.						
Betriebsbedingt	-						

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das umweltbezogene Schutzgut Mensch.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben.

Zustand:

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich größtenteils um mäßig extensives Grünland (G211, 6 WP). Auf Teilflächen, vorrangig an den südlichen und westlichen Grundstücksrändern befinden sich auch nährstoffreiche Staudenfluren (K11, 4 WP). Im Süd- Osten liegen Brachflächen (G12, 5 WP). Einzelne Gehölzbestände entlang der süd-westlichen Grundstücksgrenze sind aufgrund ihrer Ausprägung schützenswert.

Bewertung des Zustandes:

Insgesamt weist die Fläche eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt auf, siehe dazu auch Abbildung 1.

Umweltauswirkungen:

	Umweltauswirkungen
Baubedingt	Baubedingt kommt es temporär zu Lärm und
	Erschütterungen.
Anlagebedingt	Durch die Versiegelung großer Teile der Fläche ist ein Schwund an Lebensraum und Artenvielfalt in diesen Bereichen zu erwarten.
Betriebsbedingt	-

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die Planung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.





4.3 Schutzgut Fläche (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden)

Zustand

Beim Planungsgebiet handelt es sich derzeit größtenteils um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine bauliche Nutzung in diesem Bereich ist derzeit nicht zulässig. Eine Anbindung ist durch die bestehenden Wohngebiete im Süden und Osten gegeben.

Bewertung des Zustands

Bayerischer Wald

Aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastungen hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Umweltauswirkungen

	Umweltauswirkungen			
Baubedingt	Während der Baumaßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrt) entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.			
Anlagebedingt	Durch die Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren, Bauland wird dazugewonnen. Die Planung steht dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs entgegen.			
Betriebsbedingt -				

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mäßig erheblichen Beeinträchtigungen.

4.4 Schutzgut Boden

Zustand:

Der vorherrschende Bodentyp im Planungsgebiet ist überwiegend Pseudogley-Braunerde und verbreitet pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm). Der Standort weist ein hohes Wasserrückhaltevermögen auf, die Schwermetallpufferfähigkeit ist mittel und die Ertragsfähigkeit des Bodens ist gering bis mittel einzustufen.

Der Boden erfüllt keine wesentliche Funktion als Archiv.

Bewertung des Zustandes:

Das Plangebiet weist eine insgesamt geringe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Umweltauswirkungen:

	Umweltauswirkungen
Baubedingt	Im Zuge eines Baubetriebes ist der Oberboden temporär sach- und normgerecht und damit getrennt zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu halten; erheblichen Beeinträchtigungen sind dann, auch durch den Einsatz von Baumaschinen nicht zu erwarten.
Anlagebedingt	Durch die Bebauung werden weite Teile der Fläche versiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen gehen somit verloren.
Betriebsbedingt	-

Bewertung der Auswirkungen:

Aufgrund der kleinen Fläche und der lockeren Bebauung sind die Auswirkungen auf den Boden als mäßig einzustufen.

4.5 Schutzgut Wasser

Zustand:

Der Boden ist aufgrund der Lage auf der Hügelkuppe nicht Grundwasserbeeinflusst, d.h. die von der Vegetation nutzbare Bodenschicht ist nicht wassergesättigt. Aufgrund der Hang- und Kuppenlage des Reliefs und der Bodenart ist von einer ausreichenden Wasserleitfähigkeit auszugehen, so dass keine Drainmaßnahmen und damit eine im Wesentlichen intakte Grundwasserdynamik zu erwarten sind. Es ist von einer Versickerungsleistung über die tiefere ungesättigte Zone in den Grundwasserleiter auszugehen. Über deren Menge und die Bedeutung des Grundwasserleiters liegen keine Informationen vor. Die Menge an Schadstoffeinträgen in das Grundwasser aus der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung hängt neben den edaphischen, hydrographischen und geologischen Verhältnissen ab. Über sämtliche Faktoren liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Daher muss pauschal von einem bestehenden Schadstoffeintragsrisiko in das Grundwasser ausgegangen werden.

Bewertung des Zustandes:

Das Plangebiet weist eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Umweltauswirkungen:

Umweltauswirkungen		
Baubedingt	-	
Anlagebedingt	Die Versiegelung im Bereich der Baugrundstücke und Verkehrsflächen wird primär zu einem Verlust der Rückhalte- und Reinigungsfunktion des Bodens für Niederschlagswasser und damit zu einem vermehrten und beschleunigten Abfluss von gering bis mittel verschmutzten, gesammeltem Oberflächenwasser führen; stark verschmutzte Abwässer sind über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.	
Betriebsbedingt	Aus dem Betrieb ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen	
	zu rechnen.	

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Mäßig erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes.

4.6 Schutzgüter Luft und Klima

Zustand:

Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben. Die geplante WA-Fläche liegt direkt neben dem Forst, der als Kaltluftentstehungsgebet dient. Aufgrund der Lage auf der Hügelkuppe, kann jedoch von einer Bebauung innerhalb einer Kaltluftschneise nicht die Rede sein.

Bewertung des Zustandes:

Das Plangebiet weist eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Umweltauswirkungen:

Baubedingt	Umweltauswirkungen -
Anlagebedingt	Durch die Versiegelung wird lokal eine geringfügige Veränderung des Mikroklimas in den Bereichen stattfinden, diese sind jedoch aufgrund der direkten Lage an einem Kaltluftentstehungsgebiet und der geringen Größe der betroffenen Fläche zu vernachlässigen. Auswirkungen auf andere Siedlungsbereiche ergeben sich hierbei nicht.
Betriebsbedingt	-

Bewertung der Auswirkungen:

Keine erhebliche Beeinträchtigung.

4.7 Schutzgut Landschaft

Zustand:

Die geplante Baufläche liegt auf einer Geländekuppe vor dem Lauterbacher Holz. Die Landnutzung ist stark zergliedert und es sind überwiegend Kulturlandschaft sowie ländliche Siedlungsbereiche vorhanden. Durch die nach Süden und Westen offene Lage auf der Hügelkuppe und der damit einhergehenden weitsichtigen Wirkung wird dem Schutzgut Landschaft eine besondere Rolle zugesprochen. Die beplante Fläche ist bei geeigneter Wetterlage in Richtung Südwesten bis zu ca. 1,6 km sichtbar. Nach Süden hin, ist aufgrund der direkt angrenzend Lage zu den tieferliegenden Donauauen und dem daran anschließenden Gäuboden bei guter Wetterlage eine erhebliche Fernsicht gegeben. Der gesamte Fernwirksame Sektor beträgt ca. 60° vorrangig südlich ausgerichtet. In nördlicher und östlicher Richtung wird das Areal vom Lauterbacher Holz und den bereits bestehenden Siedlungsstrukturen von Niederwinkling gefasst.

Zustandsbewertung:

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet weist das Schutzgut Landschaft eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Umweltauswirkungen:

	Umweltauswirkungen
Baubedingt	-
Anlagebedingt	Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebiets kann sich in bestimmten Himmelsrichtungen je nach wetterbedingten Sichtverhältnissen bis auf ca. 22 km Entfernung auf das Erscheinungsbild der Landschaft auswirken. Durch den direkten Anschluss der Bebauung an das Siedlungsgebiet, sowie den bestehenden Gehölzstrukturen im Norden, die sicherstellen, dass trotz einer Bebauung die Horizontlinie nicht beeinträchtigt wird, wird das Risiko einer ausgeprägten negativen Veränderung des Landschaftsbildes vorgebeugt.
Betriebsbedingt	-

Bewertung der Auswirkungen:

Trotz der fernwirksamen Lage ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei einem den Umständen angepassten Maß an Bebauung nur mäßig vorhanden.

4.8 Kulturgüter und Sachgüter

Zustand:

Keine Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen.

Umweltauswirkungen:

	Umweltauswirkungen
Baubedingt	-
Anlagebedingt	-
Betriebsbedingt	

Bewertung der Auswirkungen:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5. Beschreibung weiterer Umweltauswirkungen

5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es ist nicht damit zu rechnen, dass während der Bauarbeiten oder des Betriebs des geplanten Vorhabens Abfälle oder Abwässer anfallen, welche einer speziellen Entsorgung oder Behandlung unterzogen werden müssten. Des Weiteren ist nicht damit zu rechnen das Abfall oder Abwässer über das in der Planung berücksichtigte Maß hinaus anfallen werden.

Für die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung im Sinne von Ziffer 2 dd) der Anlage 1 zum BauGB ist theoretisch unklar, auf welche Schutzgüter sich dies im Rahmen einer Bauleitplanung, also auf lokaler Ebene, auswirken soll.

5.2 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Ein Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 7j und Ziffer 2 ee) der Anlage 1 zum BauGB wird aufgrund der Art der zulässigen Nutzungen und Anlagen nicht gesehen.

5.3 Klima

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist in der Planung nicht ausgeschlossen (wurde bei den zulässigen Dachformen berücksichtigt), sie sind jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Es sind nur kleinklimatische Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, welche aus der Versiegelung der Fläche resultieren. Mit Treibhausgasemissionen ist nicht zu rechnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Klimawandel direkt auf das geplante Vorhaben auswirkt.

5.4 Kumulation

Eine zu untersuchende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen im Sinne Ziffer 2 ff) der Anlage 1 zum BauGB wird im vorliegenden Planungsfall nicht gesehen.

5.5 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zu Errichtung und dem Betrieb der Vorhaben eingesetzten Techniken und Stoffe im Sinne Ziffer 2 hh) der Anlage 1 zum BauGB werden erwartungsgemäß keine Beeinträchtigungen über die in diesem Kapitel beschriebenen hinausgehenden Auswirkungen hervorrufen.

5.6 Wechselwirkungen

Soweit planungsbedingte Einwirkungen sich aufgrund des ökosystemaren Wirkungsgefüges der Umwelt bei mehreren Umweltgütern auswirken, sind sie am jeweiligen Ende der Wirkungskette gegebenenfalls unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verzeichnet (Wechselwirkungen zusätzliche Auswirkungen aufgrund von ökosystemaren Wechselwirkungen).

6. Vermeidung / Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Energieeffizienz

6.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Planung wurde so entwickelt, dass Beeinträchtigungen der Umwelt sowie Emissionen im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 7e,h) BauGB, Abfall und Abwässern so weit wie möglich vermieden werden. Folgende Planungsgesichtspunkte und Maßnahmen zur Vermeidung wurden dazu festgelegt:

- a. Um eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes auszuschließen ist die bauliche Höhenabwicklung der Gebäude im Bereich der Hügelkuppe so gestaltet, dass die Horizontlinie nicht durch Bebauung qualitativ verändert wird. Fernwirksam sind weiterhin die Baumbestände des Lauterbacher Holzes.
- b. Pflanzung eines Laubbaums 1. Ordnung oder 2 Laubbäume 2. oder 3. Ordnung zu pflanzen.
 Bei Baugrundstücken größer als 1000 m² sind mindestens 3 standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Ordnung oder 6 Laubbäume 2. bzw. 3. Ordnung zu pflanzen.
- c. Einfriedungen sind nur ohne durchgängigen Zaunsockel und einem Mindestabstand zwischen Zaun und Gelände von 10 cm zulässig.
- d. Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Fugenverband zu gestalten.
- e. Fußwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

6.2 Ausgleich von Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen.

Aufgrund des Ausgangszustandes des mäßig extensiven Grünlandes (G211, 6 Wertpunkte), des brachgefallenen Intensivgrünlands (G12, 5 Wertpunkte) sowie des artenarmen nährstoffreichen Saums (K11, 4 Wertpunkte) und der Hecke (B112, 10 Wertpunkte) in Verbindung mit der GRZ von 0,35 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 13.700 Wertpunkten Der Kompensationsbedarf wird vom Ökokonto Ö11, Gemeinde Niederwinkling "Lauterbacher Holz" FI.Nr. 751/4 Gmkg. Niederwinkling abgebucht (Fläche 1266 m²).

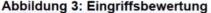




Tabelle 4: Eingriffsbilanz

Bestandserfassung Schutzgut	Arten und	Lebensra	iume	
Bezeichnung	Fläche (m²)	Bewertung (WP)	GRZ/ Eingriffsfaktor	Kompensationsb
G211 Mäßig extensiv genutztes Grünland	5866	6	0,35	12318,6
G12 Intensivgrünland, brachgefallen	235	5	0,35	411,25
B112 mesophiles Gehölz	144	10	0,35	504
K122 mäßig artenreicher Saum, mäßig trockener Standorte	333	4	0,35	466,2
Summe	6578			13700,05

7. Umweltprognose bei Nichtdurchführung

Im Falle der Nichtdurchführung könnte die Fläche weiterhin als Grünland genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter geringer ausfallen würde.

8. Alternative Planungsmöglichkeiten

Für den Bebauungsplan wurden verschiedene Planungsmöglichkeiten untersucht. Es war vorgesehen, dass der Geltungsbereich weitere Parzellen im Südosten enthält. Diese Parzellen wurden aus zeitlichen Gründen mit dem Deckblatt 10 in den Bebauungsplan "Weinberg" aufgenommen. Zudem war zwischenzeitlich angedacht, den Geltungsbereich weiter nach Westen auszudehnen. Von diesem Vorhaben wurde aber wieder abgesehen.

Außerdem wurden mehrere Erschließungsvarianten sowie Aufteilungen des Baulandes in Parzellen geprüft. Die aktuelle Variante wurde gewählt, da es sich um die effizienteste Nutzung des Baulandes sowie die kürzeste Erschließungstrasse handelt.

Monitoring

Derzeit werden keine Monitoring-Maßnahmen für erforderlich gehalten. Monitoring-Maßnahmen werden soweit erforderlich im Zuge der Entwurfsfassung und entsprechen auch der Empfehlungen der Fachstellen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ergänzt.

10. Zusammenfassung Umweltbericht

Ziel der Planung ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um ein Wohngebiet auszuweisen. Ein allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO soll ausgewiesen werden.

Die Bedeutung des Plangebietes im Ausgangszustand ist mittel für Natur und Landschaft.

Trotz der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen. Für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser und Landschaft ergeben sich mäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Für alle anderen Schutzgüter ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Es entsteht ein Ausgleichsbedarf von 13.700 Wertpunkten. Die Ausgleichsmaßnahme wird im Entwurf ergänzt.

11. Referenzen zum Umweltbericht

Ref./ 1: Leitfaden Eingriffsregelung

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 2021.

Ref./ 2: Team Umwelt und Landschaft: Bebauungs- und Grünordnungsplan "Weinberg Nord" Relevanzprüfung für den artenschutzfachlichen Fachbeitrag, 15.04.2024.

G) Ver- und Entsorgung

1. Verkehr

Die Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt über die bestehende Zufahrt vom Eulenweg aus. Der Eulenweg wird auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut. Das Baugebiet selbst wird über eine Wohnstraße mit 5,50 m Breite als Stichstraße mit

Wendehammer erschlossen.

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Schmutzwasser

Schmutzwasserentsorgung:

- Parzellen 1-5 können auf Schacht in Verlängerung der Waldstraße (Nördlich Grundstücksgrenze Flur Nr. 469) angeschlossen werden.

Für Parzellen 6, 7, und 8 ist die Schmutzwasserentsorgung nur mit Pumpstation möglich. Die Druckleitung zu dieser Pumpstation wird an den neuen Freispiegelkanal angeschlossen.

2.2 Regenwasser

- Aufgrund der Fläche des geplanten Baugebiets ist ein Wasserrechtsverfahren für die Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich. Auf Flur Nr. 764 bestehen ein Hochwasserrückhaltebecken für einen Vorfluter. Da aber Niederschlagswasser nicht direkt in ein Hochwasserrückhaltebecken eingeleitet werden darf, muss ein zusätzliches Becken innerhalb dieses Bereichs errichtet werden. Welche Auflagen hierfür bestehen muss zuerst im Detail mit dem zuständigen WWA abgestimmt und im Anschluss geplant werden.
- Es ist auf jeden Fall mit einer sehr großen Regenrückhaltung zu rechnen, da wir aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit des Gewässers nur eine geringe Niederschlagsmenge einleiten dürfen.

3. Trink- und Löschwasserversorgung

Erneuerung der best. DN250 AZ Fernwasserleitung im gesamten Planungsbereich des Baugebiets. Optimale Trasse der neuen Leitung orientiert sich am geplanten Straßenkörper.

- Anschluss der Trinkwasserversorgung für das Baugebiet ist direkt an die erneuerte Wasserleitung möglich. - Im Zuge der Erschließungsplanung müssen die Druckverhältnisse hinsichtlich Löschwasserbereitstellung noch genauer geprüft werden.

4. Stromversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch das Leitungsnetz des Bayernwerk AG.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen. Die Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an den Durchgangsstraßen bereitzustellen.

Erstellt: 08.10.2024

G+2S GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL



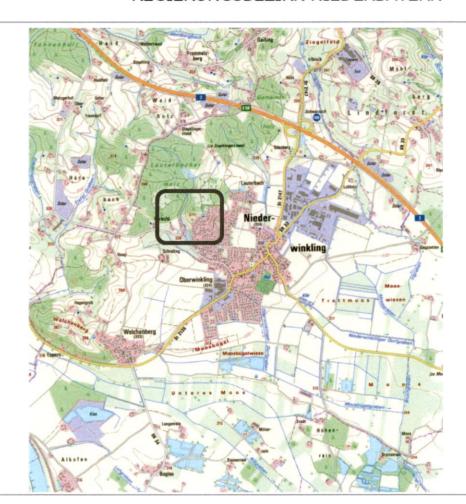
H) Anlage

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Weinberg Nord"

Fl.-Nr 765/8, Gmkg. Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling

Relevanzprüfung für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

LANDKREIS STRAUBING-BOGEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer:

5362

Bearbeitungsvermerke:

P:_5362_saP_weinberg_niederwin kling\berichte\5362_saP1.docx

Simone Weber- 15.04.2024

PLANUNG:

Team Umwelt Landschaft

Susanne Ecker Fritz Halser Katharina Halser Christine Pronold Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie

GhR

Am Stadtpark 8 94469 Deggendorf

0991 3830433 info@team-umwelt-landschaft.de www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.		Ein	ıleitung	. 3
	1.	1.	Anlass und Aufgabenstellung	.3
	1.	2.	Datengrundlagen	.3
	1.	3.	Kurzbeschreibung der Bestandssituation	.3
2.		Mö	gliche Vorhabenswirkungen	.6
3.		Nic	cht betroffene Arten- / Artengruppen	.8
4.		Pot	tenziell betroffene Arten- / Artengruppen	.9
	4.	1.	Fledermäuse	.9
	4.	2.	Haselmaus	10
	4.	3.	Reptilien	12
	4.	4.	Vögel	12
5.		Zus	sammenfassung Vermeidungsmaßnahmen	14
6.		Faz	zit	14
7.		Tal	bellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	15

Beigefügter Plan:

Karte Habitatpotenzial Fauna und Vermeidungsmaßnahmen, Maßstab 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederwinkling beabsichtigt den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Weinberg Nord" aufzustellen. Dieser umfasst das Flurstück 765/8 der Gemarkung Niederwinkling.

Zur Abschätzung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde nachfolgende Potenzialabschätzung bzw. Relevanzprüfung durchgeführt. Es wurde geprüft, welche der in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein könnten. Ein Teil des Artenspektrums kann über diese Vorprüfung bereits ausgeschlossen werden. Für die nicht ausgeschlossenen Arten ist in einem nächsten Schritt die Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hierfür wird, wenn notwendig, ein Untersuchungsprogramm vorgeschlagen.

Die Relevanzprüfung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Straubing-Bogen vorabgestimmt.

Nach den Vorgaben des Landesamts für Umwelt (LfU) ist für die Abschichtung der zu prüfenden Arten in der Relevanzprüfung der jeweilige Landkreis als räumlich niedrigste Ebene für die Abschichtung mittels Online-Arbeitshilfe zu verwenden. Die Abschichtungstabelle ist in Kapitel 7 eingefügt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank "Artenschutzkartierung" (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 01. April 2024 für das Kartenblatt 7142
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7142)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf" (LfU, 2020)
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse (LfU, 2020)
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et al., 2019)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP.

Als Grundlage für die Wirkungsabschätzung wurde am 03.04.2024 eine Ortsbegehung durchgeführt.

1.3. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Der Vorhabensbereich liegt am Nordwestrand von Niederwinkling im Landkreis Straubing-Bogen. Er ist durch Grünland charakterisiert. Im Norden grenzt Mischwald unmittelbar an den Geltungsbereich an. Im Westen erstreckt sich eine teilweise auf den Stock gesetzte Hecke auf einer Böschung. Im Süden grenzen Bebauung bzw. noch unbebaute Grundstücke unmittelbar an den Geltungsbereich an. Im Osten verläuft ein Schotterweg mit angrenzenden Gehölzen, Bebauung und Grünland. Der Vorhabensbereich erstreckt sich über eine Geländekuppe.



Abbildung 1: Stand Nordost; Blick nach Westen



Abbildung 2: Lückige Hecke im Westen



Abbildung 3: Stand Südwest; Blick nach Norden



Abbildung 4: Stand Nordwest; Blick nach Osten



Abbildung 5: Stand Norden; Blick nach Süden



Abbildung 6: angrenzender Böschungsbereich im Südwesten



Abbildung 7: angrenzender Böschungsbereich im Süden

Artenschutzkartierung (Radius ca. 300m)

Innerhalb des Vorhabensbereichs sowie im näheren Umfeld (ca. 300m) liegen keine Nachweise in der Artenschutzkartierung vor.

Biotopkartierung

Innerhalb des Vorhabensbereichs liegen keine gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfassten Lebensräume. Im näheren Umfeld (ca. 200m) wurden folgende Lebensräume in der Biotopkartierung erfasst:

ID	Beschreibung
7142-0188-001	Bachlauf mit Gehölzsaum nördlich Oberwinkling
7142-0188-002	
7142-0189-001	Hecken am Ortsrand des Ortsteiles Weinberg der Gemeinde Niederwinkling
7142-0189-002	
7142-0189-003	

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" unmittelbar an den Geltungsbereich an.

Wiesenbrüter-/Feldvogelkulisse

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulissen des Landesamtes für Umwelt.

2. Mögliche Vorhabenswirkungen

Die Gemeinde Niederwinkling beabsichtigt den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Weinberg Nord" aufzustellen. Dieser umfasst das Flurstück 765/8 der Gemarkung Niederwinkling.



Abbildung 8:Entwurfsplanung (G+2S, Stand 17.04.2024)

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baufeldbereiche	 Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, Feinerde, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	 Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeuge	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch geplante Bebauung	 Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	 Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Beschattungswirkung auf angrenzende Flächen durch neu geplante Gebäude	 Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkung auf angrenzende Flächen durch Belichtungseffekte sowie Lärm durch die Gebäude, Außenbeleuchtung, Anwesenheit von Menschen und Verkehrsbewegungen.	Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Beschattungswirkung auf angrenzende Flächen durch neu geplante Gebäude	 Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

3. Nicht betroffene Arten- / Artengruppen

Für die Ermittlung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde die Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen. Weiterhin wurden die im Untersuchungsgebiet betroffenen Lebensräume berücksichtigt.

Aufgrund der örtlichen Situation und der zu erwartenden Vorhabenswirkungen kann für folgende Arten-/Artengruppen eine vorhabensbedingte Betroffenheit **ausgeschlossen** werden.

Art-/Artengruppe	Hinweise
Biber, Fischotter	Im Vorhabensbereich fehlen geeignete Habitate (Gewässer). Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Biber und Fischotter kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Luchs	Der Luchs besiedelt wald- und wildreiche, unzerschnittene und großflächige Regionen (LfU, Arteninformation). Aufgrund des verhältnismäßig kleinen, nördlich angrenzenden Waldbestands ist ein Vorkommen nicht wahrscheinlich. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit des Luchses kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Amphibien	Im Vorhabensbereich fehlen geeignete Laichgewässer. Im Vorhabensbereich liegen keine Laichgewässer. Zudem fehlen innerhalb des Eingriffsbereichs geeignete Habitatstrukturen (Gehölze, Auen, Raine, Gräben, Nassgrünland oder Ersatzlebensräume wie Abbaustellen, etc.) die als Sommerlebensraum oder Wanderkorridor genutzt werden könnten. In den unmittelbar angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen als potenzielle Wanderkorridore oder Sommer-/und Winterlebensräume erfolgt kein Eingriff. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Libellen	Im Vorhabensbereich fehlen geeignete Habitate (Fließgewässer). Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Libellen kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Fische	Im Landkreis ist ein Vorkommen des Donau-Kaulbarsches potenziell möglich. Im Vorhabensbereich fehlen jedoch geeignete Habitate (große Fließgewässer). Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fischen kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Weichtiere	Im Landkreis ist ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel sowie der Zierlichen Tellerschnecke und der Gebänderten Khanschnecke potenziell möglich. Allerdings fehlen im Vorhabensbereich geeignete Habitatstrukturen (Fließgewässer, Stillgewässer, Gräben). Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Weichtieren kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Käfer	Ein Vorkommen des Eremiten ist im Landkreis potenziell möglich. Allerdings fehlen im Vorhabensbereich geeignete Habitate (anbrüchige, alte Bäume). Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Käfern kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Art-/Artengruppe	Hinweise
Schmetterlinge	Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf- Ameisenbläulings potenziell möglich. Neben dem Vorkommen von passenden Wirtsameisen ist ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes für den Entwicklungszyklus der Arten essentiell. Aufgrund des Fehlens dieser Raupenfutterpflanze kann ein Vorkommen der beiden Bläulingsarten ausgeschlossen werden. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Weichtieren kann demzufolge ausgeschlossen werden.
Pflanzen	Keine geeigneten Habitate, die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Pflanzen sind gut dokumentiert. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.
	Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Pflanzen kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4. Potenziell betroffene Arten- / Artengruppen

Aufgrund der örtlichen Situation, der Auswertung von Verbreitungsangaben und der Vorhabenswirkungen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit folgender Artengruppen bzw. Arten **nicht pauschal ausgeschlossen** werden.

Für diese Artengruppen werden im Folgenden artspezifische Erhebungen oder die Durchführung einer worst-case Analyse notwendig. Auf artspezifische Erhebungen für Fledermäuse und Vögel kann verzichtet werden, da keine signifikanten Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen. Damit Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vermieden werden können, werden für diese Artengruppen bereits Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

4.1. Fledermäuse

Im Landkreis Straubing- Bogen ist ein Vorkommen von Fledermäusen potenziell möglich. Fledermäuse können sowohl Gebäude (Dachböden, Keller, Spalten im Fassadenbereich) als auch Baumhöhlen/spalten als Quartiere nutzen. Gebäude sind im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht vorhanden, jedoch grenzt der Siedlungsbereich in unmittelbarer Nähe an. Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen keine nennenswerten Gehölze. Lediglich ein junger Ahorn stockt am Südostrand ohne jegliche Quartierfunktion für Fledermäuse. Innerhalb des Eingriffsbereichs fehlen somit geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse. Im Westen erstreckt sich entlang einer Böschung eine teilweise auf den Stock gesetzte Hecke. Darin sind zwei potenzielle Quartiersbäume vorhanden. Im Waldbestand und in einem nordöstlich angrenzenden Feldgehölz erfolgte keine Quartiersbaumerfassung. Die Hecke, das Feldgehölz sowie der Waldbestand im Norden bleiben erhalten und es erfolgt kein Eingriff.

In der folgenden Tabelle sind die erfassten Quartiersbäume aufgeführt und in den Abbildungen dargestellt:

Nr	Baumart	BHD (cm)	Quartiertyp	Hinweise
1	Kirsche	25	Ausfaulhöhle	Höhe ca. 1,50m
2	Kirsche	20	Ausfaulhöhle	Stammriss, Höhe ca. 1m





Abbildung 9: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 1

Abbildung 10: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 2

Der Vorhabensbereich umfasst eine überwiegend intensiv genutzte artenarme Wiese. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist potenziell möglich. Gehölz- und Waldränder können als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermäuse dienen. Ebenso können diese Gehölzstrukturen zur Jagd aufgesucht werden. Durch eine abendliche Beleuchtung möglicher Flugrouten können sich Störwirkung auf das Jagdverhalten der Fledermäuse ergeben.

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt.

Es erfolgt kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Entsprechend sind keine spezifischen Erhebungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

Um ein mögliches Störungsverbot gemäß §44 BNatSchG auszuschließen, ist die Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Wald und Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
- Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände. Die Hecke am Westrand bleibt erhalten.

4.2. Haselmaus

Im Landkreis ist ein Vorkommen der Haselmaus potenziell möglich. Die Haselmaus ist eine Charakterart lichter und artenreicher Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Neben Wäldern werden auch strukturreiche Hecken als Lebensraum besiedelt. Essentiell ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung (Blüten, Knospen, Pollen, Früchte, Samen, Insekten) (LfU Arteninformation).

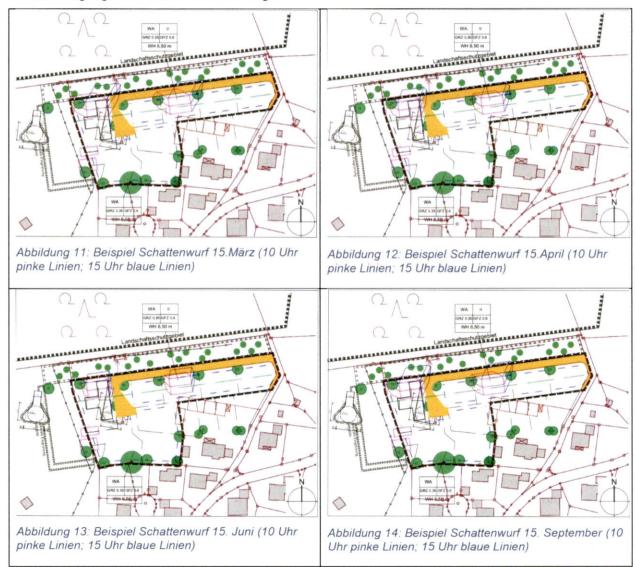
Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs erstreckt sich ein Waldbestand mit strukturreichem Waldrand. Ein Vorkommen der Haselmaus kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden.

Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände. Durch eine mögliche Beschattung des Waldrandes durch neu entstehende Gebäude kann sich die Artenzusammensetzung der Gehölze verändern und somit kann es zu einer Beeinträchtigung des potenziellen Lebensraumes der Haselmaus kommen.

Durch eine Berechnung des Schattenwurfes (Büro G+2S) der neu entstehenden Gebäude für die Monate März, April, Juni und September wird deutlich, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beschattung des Waldrandes kommt. Es wurde immer der 15. Tag der genannten Monate zur Berechnung herangezogen und jeweils 10 Uhr und 15 Uhr. Der Schattenwurf wurde zur Veranschaulichung für zwei potenzielle Gebäude am Waldrand berechnet.

Im Bebauungsplan ist dem Wald vorgelagert eine Obstgehölzpflanzung vorgesehen. Obstbäume stellen wiederum eine Nahrungsquelle für die Haselmaus dar, so dass dadurch keine Beeinträchtigung für den Lebensraum der Haselmaus entsteht.

Eine Beeinträchtigung des Haselmauslebensraumes kann demzufolge ausgeschlossen werden. Auf artspezifische Erhebungen kann verzichtet werden, da kein Lebensraumverlust oder keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfolgen.



Um ein mögliches Störungsverbot gemäß §44 BNatSchG auszuschließen, ist die Einhaltung folgender

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände. Die Hecke am Westrand bleibt erhalten.
- Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Wald und Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

4.3. Reptilien

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse potenziell möglich. Diese beiden Reptilienarten besiedelt zahlreiche Lebensräume. Für einen optimalen Schlingnatter-Lebensraum ist eine hohe Dichte an Grenzlinienstrukturen (bewachsene und offene Stellen, Gehölze, Gehölzränder, Totholz, Steinhaufen, Altgras, etc.) essentiell, so dass ein hohes Angebot an Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätzen, Winterquartieren und v.a. ausreichend Beutetiere vorhanden sind (LfU, Arteninformation). Zauneidechsen besiedeln ein breites Spektrum an Lebensräumen. Es werden strukturreiche Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) ebenso besiedelt wie Straßen-, Weg- und Uferränder. Auch die Zauneidechse benötigt Sonnenplätze, Winterquartiere, Versteckmöglichkeiten, Beutetiere sowie Eiablageplätze in ihrem Lebensraum (LfU, Arbeitshilfe Zauneidechse).

Entlang des strukturreichen Waldrandes kann ein Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände. Durch eine mögliche Beschattung des Waldrandes durch neu entstehende Gebäude kann es zu einer Entwertung des Reptilienlebensraumes kommen. "Da während des gesamten Tages die Notwendigkeit zum Sonnen bestehen kann, benötigen die Tiere sowohl nach Osten und Westen (vor- und nachmittags) als auch nach Süden (insbesondere an kalten Tagen) exponierte Sonnenplätze" (Blanke, 2010). Bei einer Beschattung würde sich der Lebensraum für Reptilien verschlechtern.

Durch eine Berechnung des Schattenwurfes (Büro G+2S) der neu entstehenden Gebäude für die Monate März, April, Juni und September wird deutlich, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beschattung des Waldrandes kommt (siehe Abbildungen 11 bis 15). Eine Beeinträchtigung des Reptilienlebensraumes kann demzufolge ausgeschlossen werden. Auf spezifische Erhebungen kann verzichtet werden, da kein Lebensraumverlust oder keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfolgen.

Im Bebauungsplan ist dem Wald vorgelagert eine Obstgehölzpflanzung vorgesehen. Aufgrund der lückigen Ausgestaltung und der extensiven Nutzung stellt diese auch einen Lebensraum für Reptilien dar.

Um ein mögliches Störungsverbot gemäß §44 BNatSchG auszuschließen, ist die Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Wald und Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
- Die geplante Streuobstwiese ist lückig zu pflanzen und eine extensive Nutzung und Pflege ist vorzusehen.

4.4. Vögel

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der offenen Feldflur kann aufgrund fehlender Lebensräume (Acker, Wiesen) sowie der unmittelbar angrenzenden Stör- und Kulissenwirkungen (Wege, Gehölze, Wald, Gebäude) ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Gewässer, kann ein Vorkommen gewässeraffiner Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für Gebäudebrütende Vogelarten befinden sich innerhalb des Eingriffsbereichs keine geeigneten Brutplätze. Im Siedlungsbereich kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Arbeitshilfe des LfU zur saP ist eine weitere Bearbeitung entbehrlich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass trotz belegtem Vorkommen oder gegebener Habitateignung durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit) (LfU, Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf, 2020).

Im Waldbestand nördlich des Geltungsbereichs kann ein Vorkommen von waldbrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso können weitere gehölzbrütende Vogelarten entlang der Hecke im Westen und dem Feldgehölz im Nordosten nicht ausgeschlossen werden.

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt.

Um mögliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG auszuschließen, ist die Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände. Die Hecke am Westrand bleibt erhalten.
- Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

5. Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen

- Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände. Die Hecke am Westrand bleibt erhalten.
- Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Wald und Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
- Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.
- Die geplante Streuobstwiese ist lückig zu pflanzen und eine extensive Nutzung und Pflege ist vorzusehen.

6. Fazit

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatstrukturen könnten sich Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Aufgrund der tatsächlichen Habitatausstattung ist ein Vorkommen europarechtlich geschützter Arten innerhalb des Eingriffsbereich nicht wahrscheinlich. Durch eingriffsminimierende Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für potenziell im Wirkraum der Maßnahme vorkommenden Arten/-gruppen Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Vögel) soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Arten/-gruppen. Artspezifische Erhebungen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen nicht erforderlich.

7. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

(gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für

Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang): Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die r\u00e4umlich niedrigste Ebene verwendet.
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer. Dann weitere Abschichtung nach Habitatausstattung im Untersuchungsbereich):
 - x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nichtrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

x = ja **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

x = ja 0 = nein

<u>für Liste B, Vögel:</u> Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- # nicht bewertet
- Ungefährdet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹ für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	x	х		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х
X	X	х		х	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	х
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	х
X	x	х		Х	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X	X		Х	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	х
X	X	X		Х	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	X
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
Х	х	Х		Х	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	х
Х	х	X		Х	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	х
Х	X	х		Х	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	х
Х	Х	Х		Х	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
Х	X	Х		Х	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	х
Х	X	х		Х	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	х
Х	Х	Х		Χ	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	х
Х	Х	Х		Х	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
Х	Х	Х		χ	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
Х	х	Х		Х	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	х
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	х
Х	х	х		Х	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
Х	х	х		Х	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	х
					Säugetiere ohne Fleder	mäuse			
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	х
Х	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
Х	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
Х	х	X		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	х
Х	0				Luchs	Lynx lynx	1	1	х
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	х
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	х

Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

Team Umwelt Landschaft /Simone Weber

17

٧	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	Х		х	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	х
X	х	х		х	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	х
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	х
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	х
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	х
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	х
Х	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	х
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х
0			H		Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0		П		Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	х
X	0		H		Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	х
					Fische				
X	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	-	х
					Libellen				
Х	0		П		Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	х
0		\vdash	H		Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0		\vdash			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0		\vdash	\vdash	\dashv	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0	\vdash	Н		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V		x
0		_	H		Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	X
_		-	\vdash		Käfer	Symptoma pacaisca (C. Braden)	+	<u> </u>	-
0		\vdash	Н		Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0		\vdash	\vdash		Schwarzer Grubenlaufkäfer		2	1	X
0		\vdash	Н	-	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	+	1	×
0		<u> </u>	\vdash	-	Schmalbindiger Breitflügel-	Graphoderus bilineatus	0	1	<u> </u>
J					Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus			×
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	х
0			П		Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0			П		Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0		İ	Ħ		Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	х
X	0		П		Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	×
X	0				Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	X
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	X
0		Г	П		Apollo	Parnassius apollo	2	2	X

٧	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
					Nachtfalter		1		
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0			Ī		Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0			Г		Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
			Ī		Schnecken				
Х	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	х
X	0	Ī	İ		Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
			T		Muscheln		Ī		
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	X

Gefäßpflanzen:

٧	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0		Г			Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	0	Г		П	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	2	x
0		Г			Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0		Г			Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0				П	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0				П	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0				П	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	X
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0		Г	Г		Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0		Г			Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0		Г		П	Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	0	X
0		\vdash		П	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	X
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0				П	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	-	7.4	-
0				П	Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0	Г	Г		П	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0				П	Alpensegler	Apus melba	1	7-	-
0				П	Alpenstrandläufer ^{D)}	Calidris alpina	-	1	х
	Г	0		П	Amsel*)	Turdus merula		-	-
х	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x

٧	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
		0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	
0					No.	Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	х		X		Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	х
X	X	Х		X		Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	0				Î	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	х
X	х	0			TOTAL S	Bergfink D)	Fringilla montifringilla	-	-	
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	х
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				I	Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
X	0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	х
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	X
		0			I	Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0	Г		Г		Blässgans D)	Anser albifrons	-	-	
X	0	Г			Î	Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	х
		0		Г	i	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X		Х		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0		Г				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	х
X	0	Г			Î	Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	
(0			Г	Î	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
(0					Bruchwasserläufer D)	Tringa glaeola	-	1	
		0			Ī	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0			I	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
(Х	х		Х	I	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	0				I	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
(Х	х		Х	I	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	х
X	0	Г			ı	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	х
		0			i	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
K	0	Г			Ì	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	х
		0			i	Elster*)	Pica pica	-	-	
K	Х	х		х	Ħ	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
K	0	Т			Î	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	
(0	Г			Ħ	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
(х	х		х	Ħ	Feldsperling	Passer montanus	V	V	
)					Ħ	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
		0			i	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	
(0	Г			Ħ	Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	х
		0		Т	i	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	
K	0	\vdash			Ħ	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	х
X	0				ш	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				I	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
(0	\vdash			Ħ	Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	
		0			I	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0			Ħ	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
(x	х		х	Ħ	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
(х	х		X	H	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		Т		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		1			16.	with the second			•	

٧	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	Х	х		х	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	0				Goldregenpfeifer D)	Pluvialis apricaria	-	1	-
Х	0	Т			Grauammer	Miliaria calandra	1	V	х
Х	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
X	Х	х		Х	Grauspecht	Picus canus	3	2	х
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	х
		0			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	Х	x		х	Grünspecht	Picus viridis	-	-	х
X	х	х		Х	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	х
0		Т		\vdash	Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	х
X	Х	х		Х	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	х
X	0	Г			Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0		Т			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	х
		0			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0		Н	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	х	х		х	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
		0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	х
Х	0	Т		\vdash	Höckerschwan	Cygnus olor	1-	-	-
X	х	х		х	Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
0.00		0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0			Н	Kampfläufer D)	Calidris pugnax	0	1	х
0		Н			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
		0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	х	х		х	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
Х	х	х		х	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
Х	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	х
		0			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
Х	0	\vdash			Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0	Н			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
Х	0	Т			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
Х	0	\vdash			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	-
х	0	Т			Kranich	Grus grus	1	-	х
х	0	Т			Krickente	Anas crecca	3	3	-
Х	х	х		х	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
х	0	Г			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
х	0	Г			Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	х	0			Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	х	x		х	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х
х	х	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0	Г			Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-

٧	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
х	х	х		х	1	Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0			and a	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	
х	0					Moorente	Aythya nyroca	0	1	х
х	0			\vdash		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
х	0				1	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
0				\vdash		Nachtschwalbe ^{D)}	Caprimulgus europaeus	1	3	x
х	х	х		х	ì	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0				\vdash		Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
Х	0				1	Pfeifente D)	Mareca Penelope	0	R	-
х	Х	х		Х		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0						Prachttaucher D)	Gavia arctica	-	-	
х	0	Т		Т	1	Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0				Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
х	х	х		x		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
х	х	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
х	х	Х		Х		Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
х	0					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	
		0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ť	Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0			ì	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	
х	0			\vdash	1	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
х	0			\vdash		Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	х
х	0			\vdash	1	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
х	0				1	Rotdrossel D)	Turdus iliacus	-	-	-
0						Rotfussfalke D)	Falco vespertinus	-	-	-
0		\vdash		\vdash	ı	Rothalstaucher D)	Podiceps grisegena	-	-	-
		0		\vdash		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
х	х	х		х		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
х	0				t	Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
х	0	\vdash		\vdash	1	Saatgans D)	Anser fabatis	-	-	
х	0	\vdash		\vdash	1	Saatkrähe	Corvus frugilegus			
х	0			\vdash	t	Schellente	Bucephala clangula	-	<u> </u>	
х	0	\vdash		Н	1	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
х	0			\vdash	ı	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
х	х	0		Н	t	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
х	0	\vdash				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0		\vdash		\vdash	1	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0			1	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0		H		\vdash	1	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
Х	0	\vdash			1	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
Х	0				1	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
х	х	Х		Х		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	×
Х	х	χ		Х		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0	Г				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
х	0			Т		Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	x
х	0				1	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
0					1	Silbermöwe D)	Larus argentatus	-	-	-

٧	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Silberreiher	Ardea alba	-	-	х
		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
0					Singschwan D)	Cygnus		R	х
		0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	х	X		Х	Sperber	Accipiter nisus	-	-	х
0		Г			Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	х
X	Х	X		Х	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	х
X	0				Spiessente D)	Anas acuta	-	2	
X	х	X		X	Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0		Г			Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	х
0		Г			Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	х
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
0					Sterntaucher D)	Gavia stellata	-	1=	
X	х	X		Х	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	
		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
х	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	Ne.	-
X	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	х
		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	14	-
x	0	Г			Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
	Г	0	\vdash		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	Г	0			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	х
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	
Х	Х	х		Х	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe D)	Childonias niger	0	1	х
X	0	Г	Г		Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	х
	Г	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	
X	Х	х		Х	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	х
X	Х	Х	\vdash	X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	х
X	0	Г			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	х
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	х
X	Х	х		Х	Uhu	Bubo bubo	-	-	х
	Г	0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	х
		0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	х	х		х	Waldkauz	Strix aluco	-	-	х
х	х	х		Х	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	х	х		х	Waldohreule	Asio otus	-	-	х
0	Г	Г	Г		Waldrapp	Geronticus eremita	0	0	х
X	х	х		Х	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0	Π			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	11-	x
х	0	Г			Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	х
_									

٧	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
х	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	
		0			Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	х
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	X
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	х
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	X
X	0	Г			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	х
		0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirlus	0	3	х
		0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker*	Caprimulgus europaeus	1	3	X
		0			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	х
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	X
X	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	х
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	х
0					Zwergschwan D)	Cygnus bewicki	-	-	-
Х	0				Zwergsäger D)	Mergellus albellus	-	-	-
0					Zwergschnepfe D)	Lymnocryptes minimus	0	-	-
\dashv		0			Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt D) In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.